

Zwischenbericht

Kollision von Z 24646 mit Vershubfahrt im Bf Floridsdorf am 01. Juli 2019

GZ: 2020-0.373.156

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie,

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes,

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Wien, 2021. Stand: 28. Juni 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Dieser Zwischenbericht basiert auf den zur Verfügung gestellten Informationen. Im Falle der Erweiterung der Informationsgrundlage behält sich die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes das Recht zur Ergänzung oder Abänderung des gegenständlichen Zwischenberichtes vor.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

bmk.gv.at/impressum/daten.html.

Vorwort

Gemäß § 15 Abs. 3 UUG 2005 ist der endgültige Untersuchungsbericht so rasch wie möglich und nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall zu veröffentlichen. Kann der endgültige Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, so ist jeweils jährlich ein Zwischenbericht zu erstellen und zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck einer Sicherheitsuntersuchung ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären (siehe Art. 20 Abs. 4 der RL (EU) 2016/798). Sowohl der Untersuchungsbericht als auch dieser Zwischenbericht haben dabei die Anonymität aller Beteiligten derart sicherzustellen, dass jedenfalls keine Namen der beteiligten Personen enthalten sind.

Sicherheitsempfehlungen werden grundsätzlich im Rahmen der Untersuchungsberichte herausgegeben. Gemäß § 16 Abs.3 UUG 2005 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 RL (EU) 2016/798 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können, oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art. 26 Abs. 3 RL (EU) 2016/798).

Wurden im Zuge der Sicherheitsuntersuchung bereits Sicherheitsempfehlungen herausgegeben, so sind diese im Zwischenbericht abzubilden. Diese Sicherheitsempfehlungen sind jedenfalls in den vorläufigen und in den endgültigen Untersuchungsbericht aufzunehmen, auch wenn zwischenzeitlich durch eine getroffene Maßnahme die ausgesprochene Sicherheitsempfehlung bereits umgesetzt wurde. Die getroffene Maßnahme ist bei der jeweiligen Sicherheitsempfehlung anzuführen.

Inhalt

Vorwort	3
1 Allgemeine Angaben	5
1.1 Hergang.....	5
1.2 Folgen.....	5
1.3 Weitere Angaben.....	5
2 Untersuchung	6
2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte.....	6
2.2 Geplante Untersuchungsschritte.....	6
2.3 Sicherheitsempfehlungen.....	7

1 Allgemeine Angaben

1.1 Hergang

Am 01. Juli 2019, um 16:42 Uhr, kollidierte der von Mödling kommende Schnellbahnzug Z 24646 seitlich mit einer in Gegenrichtung fahrenden Vershubfahrt im Bf Floridsdorf.

1.2 Folgen

Es wurden vier Personen leicht verletzt.

Es entstanden Schäden an Fahrzeugen und Infrastruktur.

Infolge der Höhe der Sachschäden ist dieser Vorfall als „schwerer Unfall“ im Sinne § 5 Abs. 3 UUG 2005 einzustufen. Gem. § 9 Abs. 2 UUG 2005 sind schwere Unfälle jedenfalls zu untersuchen (siehe Art. 20 Abs. 1 RL (EU) 2016/798). Daher wurde eine Sicherheitsuntersuchung eingeleitet.

1.3 Weitere Angaben

- ÖBB-Strecke 11201 Floridsdorf (in F)=Staatsgrenze nächst Retz - (Satov)
- Z 24646: doppelte Schnellbahngarnitur 4020.268 und 4020.319; 1 Tzf
- Vershubfahrt: Tzf 1116.122; 5 Doppelstockwagen; 1 Tzf
- Die zuständige Eisenbahnbehörde ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

2 Untersuchung

2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte

- Annahme der fernmündlichen Meldung des IB am 01.07.2019 um 17:02 Uhr
- Annahme der schriftlichen Meldung des IB am 02.07.2019
- Einsatz vor Ort am 01.07.2019
- Erstbefragung Tffz Verschub durch die SUB am 01.07.2019
- Lokalausweis am 03.07.2019
- Erstbefragung Tffz SB durch die SUB am 24.07.2020
- Auswertung des angeforderten Untersuchungsaktes
- Auswertung der Registriereinrichtung von Z 24646
- Auswertung der Registriereinrichtung der Verschubfahrt
- Auswertung der Sprachspeicheraufzeichnungen
- Überprüfung der Signalstandorte
- Sichtung ähnlich gelagerter Vorfälle der Vergangenheit

2.2 Geplante Untersuchungsschritte

- Überprüfung der betrieblichen Gegebenheiten der Betriebsstelle Bf Floridsdorf
- Überprüfung der vorhandenen Infrastruktur der Betriebsstelle Bf Floridsdorf
- Überprüfung des rollenden Equipments
- Überprüfung der betrieblichen Gegebenheiten des EVU
- Überprüfung des Schnittstellenmanagements der Organisationen untereinander
- Überprüfung der Handhabung der organisatorischen Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechenschaftspflichten und Befugnisse der einzelnen Funktionen in den Organisationen
- Überprüfung des Kompetenzmanagements der Organisationen
- Überprüfung der Informations- und Kommunikationsabläufe
- Überprüfung des vorhandenen Risikomanagements der Organisationen
- Auswertung der aus ähnlichen Unfällen gezogenen Lehren und Verbesserungsmaßnahmen in den einzelnen Organisationen

Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere Untersuchungsschritte können sich aus den ermittelten Sachverhalten, weiteren Informationen und erlangten Erkenntnissen ergeben.

2.3 Sicherheitsempfehlungen

Es wurden noch keine Sicherheitsempfehlungen gem. § 16 Abs. 2 UUG 2005 herausgegeben.

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

uus@bmk.gv.at

bmk.gv.at/sub